

Werke erscheinen, macht stutzig, weil andererseits wichtige moderne Titel fehlen. So vermißt man beispielsweise völlig den Hinweis auf das von Theodor Schieder herausgegebene, sieben Bände umfassende „Handbuch der europäischen Geschichte“, wobei der von Ferdinand Seibt edierte zweite Band (1987) hier besonders einschlägig ist, da er die Zeit von ca. 1050–1450 umfaßt. In diesem Werk haben speziell Ostmitteleuropa Ferdinand Seibt (Gesamtüberblick, Polen), František Šmahel (Böhmische Länder), Georg Maier (Byzanz und der Balkan, die orthodoxen Slawen, Islam), Günther Stöckl (Rußland) und Manfred Hellmann (Litauen) ausführlich und mit reichen Literaturangaben dargestellt. Ein weiteres Standardwerk, das von Karl Bosl herausgegebene „Handbuch der Geschichte der Böhmischen Länder“ in vier Bänden (1967/74), ist zwar zitiert (S. 498f.), aber bei den einzelnen Länderbetreffen und Spezialthemen sind die zuständigen Autoren Karl Richter und Ferdinand Seibt nicht mehr erwähnt. Was völlig fehlt, ist die reiche archäologische Forschung zur westslawischen Welt; hier dürfte – aller ideologischen Einschränkung ungeachtet – der Name Joachim Herrmann nicht fehlen. Die Literaturangaben über die Stadtentwicklung sind mehr als sporadisch, es fehlen zusammenfassende Standardwerke ebenso wie neueste Spezialuntersuchungen; der Hinweis auf die jüdischen Stadtgemeinden genügt hier nicht. Ähnliches gilt für Handel und Verkehr, z. B. für die engen Verbindungen zwischen Nürnberg und Prag etc.. Zur Prager Universität vermißt man die wichtigsten Titel, die aufzuzählen allein eine Druckseite füllen würde. Zu Byzanz sollte man neben Ostrogorsky und Dölger auch die neueren grundlegenden Arbeiten von Hans-Georg Beck nennen. Wenn schließlich (S. 503) eine Studie von František Graus völlig verballhornt zitiert wird und die Zeitschrift für Östforschung leicht verfremdet auftaucht (S. 501), dann melden sich doch gelinde Zweifel, ob insgesamt – was dringend nötig wäre – der Forschungsstand ausreichend und zutreffend rezipiert worden ist.

Insgesamt also ein interessantes und wichtiges Werk, dessen Grenzen man sich aber vergegenwärtigen sollte.

Deisenhofen b. München

Friedrich Prinz

Christian Hillgruber, Matthias Jestaedt: Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Schutz nationaler Minderheiten. (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 17.) Verlag Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen. Bonn 1993. 134 S.

Der Beitrag, den die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in ihrer gegenwärtigen Form zum Minderheiten- und Volksgruppenschutz leisten kann, wird in der Fachliteratur eher gering eingeschätzt. Allzuhäufig haben sich die Staaten den an sie herangetragenen Forderungen zur Schaffung eines europäischen Rahmenabkommens für den Minderheitenschutz durch den Hinweis auf das in Art. 14 EMRK enthaltene Diskriminierungsverbot entzogen. Aber dieses Verbot, das ja nur für die Individuen gilt, kann einen Gruppenschutz nicht ersetzen. Es hat lange gedauert, bis sich die Erkenntnis durchsetzte, daß die EMRK eines speziellen Zusatzprotokolls für den Minderheitenschutz bedarf. Die Hoffnung, daß dieses Zusatzprotokoll bereits auf dem Wiener Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitglieder des Europarats im November 1993 unterzeichnet werden würde, erfüllte sich allerdings nicht. Die Autoren des vorliegenden Buches konnten die Entwicklung nur bis zum Februar 1993 verfolgen. Immerhin bedeutet das, daß im Anhang des Buches die Empfehlung 1201 betreffend ein Zusatzprotokoll über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 1. Februar 1993 sowohl im englischen und französischen Text als auch in deutscher Übersetzung abgedruckt werden konnte.

Die Hauptaufgabe des Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse die beiden Autoren in

dem vorliegenden Band präsentieren, bestand darin, aus dem geltenden Text der EMRK für den Minderheitenschutz das Äußerste herauszuholen. Das ist ihnen in vollem Umfang gelungen. Unter Verwertung der einschlägigen Kommentar- und sonstigen wissenschaftlichen Literatur sowie der Praxis der Europäischen Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden alle einschlägigen Vorschriften der EMRK und des vierten Zusatzprotokolls von 1963 sorgfältig analysiert. Christian Hillgruber schildert zu diesem Zweck die Entstehungsgeschichte der EMRK und untersucht die für den Minderheitenschutz grundlegenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, um dann das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK unter die Lupe zu nehmen. Aber auch der Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), die Garantie der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und die Gewährleistung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 10 und 11 EMRK) geben manches für den Minderheitenschutz her. In besonderer Weise kann ferner das vierte Zusatzprotokoll zur EMRK mit seinen Ausweisungsverboten und der Garantie der Ausreisefreiheit für den Minderheitenschutz fruchtbar gemacht werden. Zum Schluß berichtet H. noch über die aktuellen Bestrebungen im Europarat. Er erläutert die Konzeption der vorliegenden Entwürfe, wobei er mit Recht das Rechtsschutzsystem besonders hervorhebt, und zieht dann Bilanz. Sie ist nicht allzu hoffnungsvoll. H. meint: „Die zunehmend skeptisch beurteilten Realisierungschancen für die in Aussicht genommene Minderheitenschutzkonvention würden erheblich steigen, wenn unter Zurückstellung weitergehender Forderungen der Volksgruppen, deren Berechtigung damit nicht generell in Frage gestellt werden soll, eine Konzentration auf eine Verbesserung der individuellen Rechtsstellung der Angehörigen nationaler Minderheiten erfolgte, die konsensfähig sein dürfte“ (S. 105).

Matthias Jestaedt kommentiert Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20. 3. 1952, der die Signatarstaaten verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. Es ist nicht leicht, die Minderheitenrelevanz dieser Vorschrift herauszuarbeiten. J. gelingt es überzeugend. Eine nicht minder aner kennenswerte Leistung ist die Kommentierung von Art. 25 EMRK, der das Verfahren regelt. Neben natürlichen Personen steht das Antragsrecht zum Ingangsetzen eines Verfahrens vor der Europäischen Menschenrechtskommission nicht nur natürlichen Personen, sondern auch nichtstaatlichen Organisationen und Personenvereinigungen zu. Bei der Beschwerdebefugnis nach Art. 25 EMRK ist zwischen der Geltendmachung eigener Rechte und der Geltendmachung fremder Rechte zu unterscheiden. Das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 25 EMRK kennt das Institut der Prozeßstandschaft nicht. Fremde Rechte dürfen daher nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden. Mit Hilfe der von der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelten Lehre vom „indirekten Opfer“ kann aber dennoch die Beschwerdebefugnis über den Kreis der unmittelbar in eigenen Rechten Betroffenen hinaus erweitert werden. Dies führt logischerweise zu dem ebenfalls von J. verfaßten 4. Teil des Buches über den Minderheitenbegriff der EMRK. J. versieht diesen nur zwei Seiten umfassenden Abschnitt vorsichtig mit dem Untertitel „Versuch einer Begriffsbestimmung“. Sein Ergebnis lautet: „Nationale Minderheit ist folglich im weitesten Sinn dahin zu verstehen, daß es sich um eine numerisch unterlegene Gruppe von Staatsangehörigen des Staates, in dem sie leben, mit eigenem Volkstum handeln muß, die sich nicht in einer dominanten Position befindet“ (S. 90).

Regensburg

Otto Kimminich